
Vorwort

Ein vertraglicher Anspruch wie auch ein rechtskräftiges Erkenntnisurteil sind jeweils nur so viel wert, als sie gegebenenfalls auch vollstreckt werden können. Zwar kommt es in zivilrechtlichen Streitigkeiten nur selten vor, dass ein Anspruch tatsächlich mittels Zwangsmassnahmen durchgesetzt werden muss, doch wird ein Schuldner regelmässig nur dann seinen Verpflichtungen nachkommen, wenn er weiss, dass er bei einer Nichtbefolgung mit solchen rechnen muss.

Der Themenkomplex der Vollstreckung zeichnet sich sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Verhältnis durch ein starkes und zuweilen im Einzelnen noch nicht abschliessend geklärtes Zusammenspiel verschiedener Regelwerke und Fachgebiete aus. Zu welcher Fülle praxisrelevanter Abgrenzungsschwierigkeiten dies führen kann, zeigt sich exemplarisch anhand des Brexits, als Folge dessen das Vereinigte Königreich aus dem LugÜ ausschied und dessen juristische Klärung nach wie vor nicht in sämtlichen Punkten abgeschlossen ist.¹

Anders als bei der Schiedsgerichtsbarkeit ist es im Bereich der staatlichen Zivilgerichtsbarkeit noch ein langer Weg bis zu einem einheitlichen, weltweit geltenden Anerkennungs- sowie Vollstreckungssystem. Obwohl ein Schritt in diese Richtung, wird der Beitritt der Schweiz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen daran nur wenig ändern.

CINZIA CATELLI & PREDRAG SUNARIC

¹ Siehe dazu unten S. 55f.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
Materialienverzeichnis	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Vollstreckung von Erfüllungs- und Nachbesserungsansprüchen	
Pascal Hachem & Aysun Günes	1
Durchsetzung nachvertraglicher Abwerbverbote – praktische Aspekte	
Laura Widmer, Manuel Schmid & Nicola Schön	19
Zivilrechtliche Durchsetzung von FIDLEG-Normen	
Stephanie Walter & Jakob Kungler	43
Einreden gegen die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide	
Cinzia Catelli, Predrag Sunaric & Céline Portmann	53
Vollstreckung von ausländischen Massnahmeentscheiden	
Matthew Reiter & Géraldine Fuchs	65
Anerkennung ausländischer erbrechtlicher Entscheide	
Daniel Leu & Julia Eigenmann	83
Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in der Schweiz	
Luca Castiglioni & Barbara Biaggio	95

**Stolpersteine im Arrestverfahren bei der Vollstreckung
von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen**

Nadja Jaisli Kuli, Alexandra Ulmann & Yves Tjon-A-Meeuw 109

**Strategie der Durchsetzung von Zivilansprüchen:
Asset Recovery im Spannungsfeld von Zwangsvollstreckung,
Zivil- und Strafprozess**

Oliver M. Brupbacher, Djamilata Batache & Marlen Schultze 133

Le contentieux civil suisse à l'épreuve d'une faillite internationale

Andrew M. Garbarski & Quentin Juillerat 145

Autorenverzeichnis / Table des auteurs

Djamila Batache

RAin, Dr. iur.

Associate bei Bär & Karrer in Basel

Barbara Biaggio

RAin, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Lugano

Oliver M. Brupbacher

RA, Dr. iur., LL.M.

Partner bei Bär & Karrer in Basel

Luca Castiglioni

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Lugano

Cinzia Catelli

RAin, lic. iur., LL.M.

Partnerin bei Bär & Karrer in Zürich

Julia Eigenmann

RAin, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Géraldine Fuchs

MLaw, LL.M.

Junior Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Andrew M. Garbarski

Avocat, Prof. Dr. iur.

Partner chez Bär & Karrer à Genève

Aysun Günes

RAin, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Pascal Hachem

RA, Dr. iur.

Partner bei Bär & Karrer in Zürich

Nadja Jaisli Kull

RAin, lic. iur., LL.M.

Partnerin bei Bär & Karrer in Zürich

Quentin Juillerat

MLaw

Junior Associate chez Bär & Karrer à Genève

Jakob Kungler

MLaw

Junior Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Daniel Leu

RA, Dr. iur., MJur

Partner bei Bär & Karrer in Zürich

Céline Portmann

MLaw

Junior Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Matthew T. Reiter

RA, lic. iur., LL.M.

Partner bei Bär & Karrer in Zürich

Manuel Schmid

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Nicola Schön

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Marlen Schultze

RAin, MLaw, LL.M.

Associate bei Bär & Karrer in Basel

Predrag Sunaric

RA, Dr. iur., LL.M.

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Yves Tjon-A-Meeuw

RA, MLaw

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Alexandra Ulmann

RAin, MLaw, LL.M.

Associate bei Bär & Karrer in Zürich

Stephanie Walter

RAin, Dr. iur., LL.M.

Counsel bei Bär & Karrer in Zürich

Laura Widmer

RAin, lic.iur., LL.M.

Partnerin bei Bär & Karrer in Zürich

Literaturverzeichnis / Bibliographie

- ABEGGLEN/ANDREOTTI ABEGGLEN SANDRO/ANDREOTTI FABIO,
Best Execution gemäss FIDLEG,
in: GesKR 1/2020, S. 36 ff.
- ABEGGLEN/LUTERBACHER ABEGGLEN SANDRO/LUTERBACHER LÉONIE,
Das Verhältnis der FIDLEG-Verhaltensregeln
zum Privatrecht, in: ZSR 1/2020, S. 223 ff.
- AMADO AMADO FLAVIO, Die Verhaltensregeln des
FIDLEG zwischen Aufsichts- und Zivilrecht,
in: AJP 8/2018, S. 990 ff.
- AMONN/WALTHER AMONN KURT/WALTHER FRIDOLIN, Grundriss
des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts,
9. Aufl., Bern 2013.
- ARNOLD ARNOLD CHRISTIAN, Entscheidbesprechung
Urteil 5A_94/2024 vom 12. August 2024
(BGE 150 III 345), A. gegen B., Exequatur
eines ausländischen Entscheides,
in: AJP 4/2025, S. 418 ff.
- BAUMANN BAUMANN DANIEL, Verhaltensregeln im
Finanzmarktrecht – Unter besonderer Berück-
sichtigung des Börsen- und des Kollektiv-
anlagenrechts sowie des geplanten FIDLEG,
Bern/Zürich 2018.
- BERGER/KELLERHALS BERGER BERNARD/KELLERHALS FRANZ,
International and Domestic Arbitration
in Switzerland, 4. Aufl., Bern 2021.
- BERNET BERNET MARTIN, Englische Freezing (Mareva)
Orders – Praktische Fragen der Anerkennung
und Vollstreckung in der Schweiz, in: Spühler
Karl (Hrsg.), Internationales Zivilprozess- und
Verfahrensrecht, 3. Aufl., Zürich 2001,
S. 51 ff.

- BIRKHÄUSER/WEBER BIRKHÄUSER NICOLAS/WEBER PHILIPPE A., Non-Compete, Non-Solicitation und Retention-Agreements in M&A-Transaktionen, in: Diem Hans-Jakob (Hrsg.), *Mergers & Acquisitions in Recht und Praxis*, Zürich 2022, S. 81 ff.
- BK OR ARBEITSVERTRAG-BEARBEITER/IN Reh binder Manfred/Stöckli Jean-Fritz (Hrsg.), *Berner Kommentar, Obligationenrecht, Der Arbeitsvertrag*, Art. 331–335 und Art. 361–362 OR, 2. Aufl., Bern 2014.
- BK OR VI-BEARBEITER/IN Schmidlin Bruno (Hrsg.), *Berner Kommentar, Allgemeine Bestimmungen: Mängel des Vertragsabschlusses*, Art. 23–31 OR, Bern 2013.
- BK ZPO I/II-BEARBEITER/IN Hausheer Heinz/Walter Hans Peter (Hrsg.), *Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung*, Band I: Art. 1–149 ZPO, Band II: Art. 150–352 ZPO und Art. 400–406 ZPO, Bern 2012.
- BLOCH/HESS BLOCH ANDRÉ/HESS MARTIN, Discussion of the protective measures available under Swiss law with particular regard to the recognition and enforcement of an English Mareva injunction in Switzerland, in: *SZW* 1999, S. 166 ff.
- BOLLER, Abwehrmassnahmen BOLLER URS, Abwehrmassnahmen: Arresteinsprache und Beschwerde, in: *ZZZ* 41/2017–2018, S. 44 ff.
- BOLLER, Arrestvollzug BOLLER URS, Rechtshilfeweiser Arrestvollzug durch ein Lead-Betreibungsamt, in: *ZZZ* 59/2022, S. 341 ff.
- BRÜHWILER-Kommentar BRÜHWILER JÜR G, *Einzelarbeitsvertrag, Kommentar zu den Art. 319–343 OR*, 3. Aufl., Basel 2014.

- BRUPBACHER/GÖTZ STAEHELIN/
SENN
BRUPBACHER OLIVER M./GÖTZ STAEHELIN
CLAUDIA/SENN DANIEL, *Höchstrichterliche
Vereinfachungen und Klärungen zum Arrest
in komplexen nationalen und internationalen
Verhältnissen*, in: Catelli Cinzia/Sunaric
Predrag (Hrsg.), *Zuständigkeit – Erkenntnisse
aus der Praxis*, Zürich/St. Gallen 2024,
S. 57 ff.
- BSK FIDLEG-BEARBEITER/IN
Bahar Rashid/Watter Rolf (Hrsg.), *Basler
Kommentar zum Finanzdienstleistungsgesetz/
Finanzinstitutsgesetz*, Basel 2023.
- BSK IPRG-BEARBEITER/IN
Grolimund Pascal/Loacker Leander D./
Schnyder Anton K. (Hrsg.), *Basler Kommentar
zum Internationalen Privatrecht*, 4. Aufl.,
Basel 2021.
- BSK LUGÜ-BEARBEITER/IN
Oetiker Christian/Weibel Thomas/Fountoulakis
Christiana (Hrsg.), *Basler Kommentar
zum Lugano-Übereinkommen*, 3. Aufl.,
Basel 2023.
- BSK OR I-BEARBEITER/IN
Widmer Lüchinger Corinne/Oser David
(Hrsg.), *Basler Kommentar zum Obligationen-
recht I: Art. 1–529 OR*, 7. Aufl., Basel 2020.
- BSK SCHKG-BEARBEITER/IN
Stahelin Adrian/Bauer Thomas/Loran-
di Franco (Hrsg.), *Basler Kommentar zum
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs I (Art. 1–158 SchKG) + II
(Art. 159–352 SchKG)*, 3. Aufl., Basel 2021.
- BSK StGB-BEARBEITER/IN
Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans
(Hrsg.), *Basler Kommentar zum Strafrecht
(StGB/JStGB)*, 4. Aufl., Basel 2018.
- BSK StPO-BEARBEITER/IN
Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/
Wiprächtiger Hans (Hrsg.), *Basler Kommentar
zur Schweizerischen Strafprozessordnung/
Jugendstrafprozessordnung (StPO/JStPO)*,
3. Aufl., Basel 2023.

- BSK ZGB I-BEARBEITER/IN Geiser Thomas/Fountoulakis Christian (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022.
- BSK ZPO-BEARBEITER/IN Spühler Karl/Tenchio Luca/Infanger Dominik (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl., Basel 2024.
- BÜHLER/VON DER CRONE BÜHLER SIMON/VON DER CRONE HANS CASPAR, Trennung zwischen dem Zivilverfahren und dem Verfahren der Finanzmarktaufsicht, in: SZW 6/2013, S. 563 ff.
- BURKHALTER KAIMAKLIOTIS/WENGER BURKHALTER KAIMAKLIOTIS SABINE/WENGER PATRICIA, Arrestprosequierung im Falle der Nichtzustellung des Zahlungsbefehls, in: ZZZ 27/2011–2012, S. 199 ff.
- CATELLI/TJON-A-MEEUW CATELLI CINZIA/TJON-A-MEEUW YVES, Sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts: Neuere Entwicklungen und Ausblick, in: Catelli Cinzia/Sunaric Predrag (Hrsg.), Zuständigkeit – Erkenntnisse aus der Praxis, Zürich/St. Gallen 2024, S. 1 ff.
- CHAPPUIS CHAPPUIS CHRISTINE, La restitution des profits issus de la corruption : quels moyens en droit privé ?, in: Cassani Ursula (édit.), Lutte contre la corruption internationale: ‘the never ending story’, Genève 2011, p. 139 ff.
- CHK IPRG-BEARBEITER/IN Furrer Andreas/Girsberger Daniel/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Zürich 2024.
- CHK ZPO-BEARBEITER/IN Sutter-Somm Thomas/Seiler Benedikt (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich 2021.

- CONRAD HARI/MUSKENS
CONRAD HARI AURÉLIE/MUSKENS LOUIS FRÉDÉRIC, Reconnaissance et exécution de mesures provisionnelles étrangères, in: Catelli Cinzia/Sunaric Predrag (Hrsg.), Vorsorgliche Massnahmen – Fallstricke in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, S. 131 ff.
- CR LDIP-BEARBEITER/IN
Bucher Andreas/Guillaume Florence (édit.), Loi sur le droit international privé – Convention de Lugano, Commentaire romand, 2^e éd., Bâle 2024.
- CRESTANI
CRESTANI REMO, Rolle und Aufgaben des Betreibungsamts im Arrestverfahren, in: ZZZ 42/2017–2018, S. 162 ff.
- DAPHINOFF/BERISHA
DAPHINOFF MICHAEL/BERISHA FORTESA, Die Kontosperrre: Eine Auslegeordnung, in: SJZ 118/2022, S. 71 ff.
- DIKE LugÜ Kommentar-BEARBEITER/IN
Schnyder Anton/Sogo Miguel (Hrsg.), DIKE Kommentar, Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023.
- DIKE ZPO Kommentar-BEARBEITER/IN
Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo (Hrsg.), DIKE Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016.
- DROESE
DROESE LORENZ, Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, in: recht 2017, S. 187 ff.
- DUTOIT/BONOMI
DUTOIT BERNARD/BONOMI ANDREA, Droit international privé suisse, Commentaire, 6^e éd., Bâle 2022.
- ECHLE
ECHLE REGULA, Die Adhäsionsklage nach der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, Zürich 2018.

- FRICK FRICK MARKUS, Abwerbung von Personal und Kunden, in: Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, Heft 46, Bern 2000.
- GARBARSKI/GRIEDER GARBARSKI ANDREW/GRIEDER ALAIN, Die Schutzschrift in der Praxis, in: Catelli Cinzia/Sunaric Predrag (Hrsg.), Vorsorgliche Massnahmen – Fallstricke in der Praxis, Zürich/St. Gallen 2023, S. 1 ff.
- GASSMANN GASSMANN RICHARD, Arrest im internationalen Rechtsverkehr: Zum Einfluss des Lugano-Übereinkommens auf das schweizerische Arrestrecht, Zürich 1998.
- GAUCH GAUCH PETER, Der Werkvertrag, 6. Aufl., Zürich 2019.
- GIRSBERGER/PETER GIRSBERGER DANIEL/PETER JAMES T., Aussergerichtliche Konfliktlösung, Kommunikation – Konfliktmanagement – Verhandlung – Mediation – Schiedsgerichtsbarkeit, Zürich 2019.
- GIRSBERGER/VOSER GIRSBERGER DANIEL/VOSER NATALIE, International Arbitration, Comparative and Swiss Perspectives, 5. Aufl., Zürich 2024.
- GRAHAM-SIEGENTHALER GRAHAM-SIEGENTHALER BARBARA, Anhang IPRG, in: Abt Daniel/Weibel Thomas (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, Nachlassplanung – Nachlassabwicklung – Willensvollstreckung – Prozessführung, 5. Aufl., Basel 2023, S. 2463 ff.
- GROB GROB MILENA, Der Dritte in der Spezial-
exekution und im Arrestverfahren, Zürich/
St. Gallen 2025.
- GÜNTER GÜNTER MICHAEL, Internationale Schieds-
gerichtsbarkeit und Insolvenz, Zürich 2011.

- HARTLEY/DOGAUCHI HARTLEY TREVOR/DOGAUCHI MASATO, Erläuternder Bericht zum Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, Internet: <https://assets.hcch.net/docs/45f08eb1-016d-4071-9ec4-02c30ae00d22.pdf> (Abruf 02.05.2025).
- HAUENSTEIN HAUENSTEIN ANDREAS, Die Vollstreckbarerklärung der englischen Freezing order unter dem Lugano-Übereinkommen und das rechtliche Gehör, in: SZZP 2/2007, S. 187 ff.
- HENSCH HENSCH ANGELA, Der Stellenwechsel, eine Quelle von Ärgernissen, in: ARV 1/2019, S. 1 ff.
- HUBER HUBER MELANIE, Die Vollstreckung von Urteilen nach der Schweizerischen ZPO, in: Bohnet et al. (Hrsg.), Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Zürich 2016.
- HUMBERT HUMBERT DENIS G., Ausgewählte Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Abwerbung von Arbeitnehmern und Kunden, in: Anwaltsrevue 1/2017, S. 9 ff.
- HUNGERBÜHLER HUNGERBÜHLER IVO, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe beim Arrest unter besonderer Berücksichtigung des Steuerarrestes und des Arrestes nach Art. 39 Abs. 1 LugÜ, in: ZZZ 6/2005, S. 199 ff.
- JENT-SØRENSEN/REISER JENT-SØRENSEN INGRID/REISER HANS, Verfahrenskoordination, in: Markus Alexander R./Hrubesch-Millauer Stephanie/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche, Bern 2018, S. 503 ff.
- JUTZI/EISENBERGER JUTZI THOMAS/EISENBERGER FABIAN, Das Verhältnis von Aufsichts- und Privatrecht im Finanzmarktrecht, in: AJP 1/2019, S. 6 ff.

- JUTZI/WESS JUTZI THOMAS/WESS KSENIA, Die (neuen) Pflichten im Execution-only-Geschäft: Zusammenspiel von FIDLEG und OR, in: SZW 6/2019, S. 589 ff.
- KOLLER KOLLER ALFRED, Das Nachbesserungsrecht im Werkvertrag, 2. Aufl., Zürich 1995.
- KÖLZ KÖLZ CHRISTIAN, Die Zwangsvollstreckung von Unterlassungspflichten im schweizerischen Zivilprozessrecht, Zürich 2006.
- KREN KOSTKIEWICZ KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 4. Aufl., Zürich et al. 2024.
- KREN KOSTKIEWICZ/PENON KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/PENON ILLJA, Zur Arrestprosequierung im nationalen und internationalen Kontext, in: BLSchK 2012, S. 213 ff.
- KUERT KUERT MATTHIAS S., Verhaltensregeln des FIDLEG und Privatrecht im Licht des Gesetzgebungsverfahrens, in: AJP 11/2018, S. 1352 ff.
- KUHN KUHNS HANS, Anerkennung und Wirkungen ausländischer Erbausweise im schweizerischen Recht, SRIEL 2002, S. 1 ff.
- KUKO SchKG-BEARBEITER/IN HUNKELER DANIEL (HRSG.), SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ, KURZKOMMENTAR, 2. AUFL., BASEL 2014.
- KUKO ZPO-BEARBEITER/IN OBERHAMMER PAUL/DOMEJ TANJA/HAAAS ULRICH (HRSG.), SCHWEIZERISCHE ZIVILPROZESSORDNUNG, KURZKOMMENTAR, 3. AUFL., BASEL 2021.
- KÜNZLE, internationales Erbrecht KÜNZLE HANS RAINER, DAS REVIDIERTE INTERNATIONALE ERBRECHT (ART. 86–96 IPRG) AUS DER SICHT DER NOTARIATE UND GRUNDBUCH-ÄMTER, IN: ZBGR 105/2024, S. 73 FF.

- KÜNZLE, Vermögensrecht
KÜNZLE HANS RAINER, DER WILLENSVOLLSTRECKER UND SEIN AUSWEIS IM IN- UND AUSLAND, IN: KÜNZLE HANS RAINER (HRSG.), 4. SCHWEIZERISCH-DEUTSCHER TESTAMENTSFULLSTRECKERKONFERENZ, SSVV – Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht, Band/ Nr. 16, Zürich/Genf 2022, S. 36 ff.
- KUSTER
KUSTER MATTHIAS, Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, in: Jusletter vom 24. Oktober 2022.
- LEMBO/JEANNERET
LEMBO SAVERIO/JEANNERET YVAN, La reconnaissance d’une faillite étrangère (art. 166 ss LDIP): Etat des lieux et considérations pratiques, in: SJ 2/2002, p. 247 ss.
- MAISSEN
MAISSEN ADRIANO, Die Zwangsvollstreckung nach Art. 343 ZPO, in: ZZZ 21–22/2010, S. 37 ff.
- MARKUS,
Du Plaict aux plaideurs
MARKUS ALEXANDER R., Haager Gerichtsstandsvereinbarungsübereinkommen und Lugano-Übereinkommen zwischen Harmonie und Konflikt, in: Peroz Anne/Haldy Jacques/Piotet Denis (édit.), Du Plaict aux plaideurs, Mélanges en l’honneur du Professeur Denis Tappy, Berne 2024.
- MARKUS, Zivilprozessrecht
MARKUS ALEXANDER R., Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2020.
- MARKUS/HUBER-LEHMANN
MARKUS ALEXANDER R./HUBER-LEHMANN MELANIE, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2022), in: SRIEL 2023, S. 115 ff.
- MARKUS/HUBER-LEHMANN/
RUPRECHT
MARKUS ALEXANDER R./HUBER-LEHMANN MELANIE/RUPRECHT IVAN, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2021), in: SRIEL 2022, S. 259 ff.

- MARKUS/RUPRECHT MARKUS ALEXANDER R./RUPRECHT IVAN, Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2020), in: SRIEL 2021, S. 313 ff.
- MARKUS/WUFFLI ALEXANDER R. MARKUS/WUFFLI DANIEL, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit: zwei Begriffe, ein Konzept?, in: ZBJV 2/2015, S. 75 ff.
- MAUCHLE MAUCHLE YVES, Durchsetzung der FIDLEG-Normen, in: GesKR 2/2021, S. 202 ff.
- MEIER MEIER MATTHIAS, Rechte und Pflichten während der arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist, in: Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht (SSA), Heft 88, Bern 2022.
- MEIER-DIETERLE, Arrestrecht MEIER-DIETERLE FELIX, Fallstricke im neuen Arrestrecht, in: Dolge Annette (Hrsg.), Die neue ZPO, Zürich 2012, S. 45 ff.
- MEIER-DIETERLE, Prozessuale Besonderheiten MEIER-DIETERLE FELIX, Prozessuale Besonderheiten im Arrestrecht, in: Markus Alexander/Hrubesch-Millauer Stephanie/Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche, Bern 2018, S. 565 ff.
- MEIER-DIETERLE, update 153 MEIER-DIETERLE FELIX, update 153 vom 15. März 2024, Internet: www.arrestpraxis.ch/updates/update-letter-nr-153/ (Abruf 10.05.2025).
- MEIER-DIETERLE/CRESTANI MEIER-DIETERLE FELIX/CRESTANI REMO, Die schweizweite Zuständigkeit im Arrestvollzug, in: AJP 8/2015, S. 1122 ff.
- MEIER-DIETERLE/KELLER MEIER-DIETERLE FELIX/KELLER SELIM, Der Arrestvollzug bei Banken, in: ZZZ 62/2023, S. 146 ff.
- MEYER MEYER THOMAS M., Die neuen Bestimmungen des IPRG-Erbrechts, AJP 2024, S. 682 ff.

- MILANI, Arrestbefehl
MILANI DOMINIK, Der schweizweite Arrestbefehl und sein Vollzug durch das Lead-Betreibungsamt, in: AJP 6/2022, S. 591 ff.
- MILANI,
Vorsorgliche Massnahmen
MILANI DOMINIK, «Lugano»-Urteile über vorsorgliche Massnahmen und ihre Umsetzung mittels Sicherungsmassnahmen, in: ZZZ 61/2023, S. 30 ff.
- MÜLLER/ZÜND
MÜLLER ROLAND/ZÜND DAVID, Die Durchsetzung von Konkurrenzverboten im Arbeitsrecht, in: AJP 12/2012, S. 1781 ff.
- OFK IPRG/LugÜ-
BEARBEITER/IN
Kren Kostkiewicz Jolanta (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum IPRG/LugÜ, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Lugano-Übereinkommen und weitere Erlasse, 2. Aufl., Zürich 2019.
- OFK SchKG-BEARBEITER/IN
Kren Kostkiewicz Jolanta (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 20. Aufl., Zürich 2020.
- OFK StGB-BEARBEITER/IN
Donatsch Andreas (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, 21. Aufl., Zürich 2022.
- OFK ZPO-BEARBEITER/IN
Gehri Myriam A./Jent-Sørensen Ingrid/Sarbach Martin (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2023.
- PERRIER DEPEURSINGE/
GARBARSKI/MUSKENS
PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE/GARBARSKI ANDREW M./MUSKENS LOUIS FRÉDÉRIC, Action civile adhésive au procès pénal – No man’s land procédural ?, in: SJ 2021 II, p. 185 ss.
- PETER
PETER HANSJÖRG, Zug, Obergericht, 23. Januar 2024, BA 2023 60, in: BISchK 2024, S. 158 ff.

- PFÄFFLI DANIEL, Erbzeugnisse im Verhältnis Schweiz–Deutschland: Eine rechtsvergleichende Studie zu den Verfahren, den Wirkungen und der Anerkennung von schweizerischer Erbbescheinigung, deutschem Erbschein und Europäischem Nachlasszeugnis, Bern 2025.
- PHURTAG SEJEE, Vorsorgliche Massnahmen im internationalen Zivilprozessrecht unter Berücksichtigung des schweizerischen und des englischen Rechts, Bern 2019.
- POUDRET/BESSON JEAN-FRANÇOIS/BESSON SÉBASTIEN, Comparative Law of International Arbitration, 2nd edition, London UK 2007.
- REISER HANS, Schweizweiter Arrest, neuer Arrestgrund – praktische Handhabung, in: ZZZ 25/2011–2012, S. 45 ff.
- RICHA ALEXANDRE/FISCHER PHILIPP, La coopération dans des procédures étrangères à l'épreuve des contraintes du droit suisse, in: Macaluso Alain/Moreillon Laurent/Lombardini Carlo/Garbarski Andrew M. (édit.), Développements récents en droit pénal de l'entreprise IV, CEDIDAC, Berne 2024, p. 131 ss.
- RINDERKNECHT/MÜLLER-CHEN ELISABETH/MÜLLER-CHEN MARKUS, Zuständigkeitsrechtliche Abwehrmassnahmen schweizerischer Unternehmen im internationalen Verhältnis, in: ZZZ 49/2020, S. 38 ff.
- RODRIGUEZ RODRIGO/GUBLER PATRIK, Vollstreckung von Urteilen aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, in: ZZZ 55/2021, S. 690 ff.

- RODRIGUEZ/GUBLER,
Handbuch
- RODRIGUEZ RODRIGO/GUBLER PATRIK,
Vollstreckung, in: Hausheer Heinz/Spycher
Annette (Hrsg.), Handbuch des Unterhalts-
rechts, 3. Aufl., Bern 2023, S. 895 ff.
- ROSENTHAL et al.
- ROSENTHAL et al., Praxishandbuch für interne
Untersuchungen und eDiscovery, Release
1.01, Zürich/Bern 2021.
- ROTH
- ROTH JÜRIG, Neues Arrestrecht im Nicht-
LugÜ-Bereich: Der Ausländerarrest im
Besonderen, in: Kren Kostkiewicz Jolanta/
Markus Alexander/Rodriguez Rodrigo,
Vorsorglicher Rechtsschutz, Bern 2011,
S. 63 ff.
- RUDOLPH
- RUDOLPH ROGER, Kontakte zu Kunden des
alten Arbeitgebers nach einem Stellenwechsel –
Eine rechtliche Auslegeordnung unter
besonderer Berücksichtigung der Eigenheiten
in der Finanzbranche, in: ARV 2009, S. 93 ff.
- RUGGLI/VISCHER
- RUGGLI MONIKA/VISCHER MARKUS, Konkur-
renzverbote in Unternehmenskaufverträgen,
in: SJZ 102/2006, S. 294 ff.
- SCHMID/RÜEGG
- SCHMID JÖRG/RÜEGG JONAS, Leistungsunmög-
lichkeit und Vollstreckung – Das Verhältnis
der Art. 97 ff. OR zur Taxation nach Art. 345
ZPO, in: Bommer Felix/Berti Stephen V.
(Hrsg.), Verfahrensrecht am Beginn einer
neuen Epoche, Festgabe zum Schweizerischen
Juristentag 2011, Zürich 2011, S. 345 ff.
- SCHMIDT
- SCHMIDT PATRICK, Das Europäische Nachlass-
zeugnis und dessen Bedeutung
für die Schweiz, in: successio 2017, S. 71 ff.
- Schulthess ZPO Kommentar-
BEARBEITER/IN
- Sutter-Somm Thomas/Lötscher Cordula/
Leuenberger Christoph/Seiler Benedikt
(Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen
Zivilprozessordnung (ZPO), 4. Aufl.,
Zürich 2024.

- SCHWANDER SCHWANDER DANIEL, Arrestrechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens, in: ZBJV 146/2010, S. 641 ff.
- SHK Arbeitsvertrag- BEARBEITER/IN Etter Boris/Facincani Nicolas (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar, Arbeitsvertrag, Bern 2021.
- SHK LugÜ-BEARBEITER/IN Dasser Felix/Oberhammer Paul (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar, Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 3. Aufl., Bern 2021.
- SK FIDLEG-BEARBEITER/IN Sethe Rolf/Bösch René/Favre Olivier/Kramer Stefan/Schott Ansgar (Hrsg.), Schulthess Kommentar zum Finanzdienstleistungsgesetz FIDLEG, Zürich 2021.
- SK SchKG-BEARBEITER/IN Kren Kostkiewicz Jolanta/Vock Dominik (Hrsg.), Schulthess Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. Aufl., Zürich 2017.
- SPÜHLER/RODRIGUEZ SPÜHLER KARL/RODRIGUEZ RODRIGO, Internationales Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2022.
- STACHER, Schiedsgerichtsbarkeit STACHER MARCO, Einführung in die internationale Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021.
- STACHER, ZZZ 2006 STACHER MARCO, Prozessführungsverbote zur Verhinderung von sich widersprechenden Entscheiden, in: ZZZ 9/2006, S. 61 ff.
- STACHER/ARNESSON STACHER MARCO/ARNESSON KERSTIN, LugÜ-Vollstreckung von schiedsabredewidrigen Urteilen, in: AJP 1/2025, S. 61 ff.
- STOLL STOLL DANIEL, Die britische Mareva Injunction als Gegenstand eines Vollstreckungsbegehrens unter dem Lugano-Übereinkommen, in: SJZ 92/1996, S. 104 ff.

- STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH STREIFF ULLIN/VON KAENEL ADRIAN/
RUDOLPH ROGER, Arbeitsvertrag,
Praxiskommentar zu Art. 319–362 OR,
7. Aufl., Zürich 2012.
- STUCKI STUCKI LOÏC, Russischer Angriff auf die
Zuständigkeitsordnung, in: AJP 11/2022,
S. 1176 ff.
- TANNER TANNER BETTINA ALEXANDRA, Das Teilnahme-
recht der Privatklägerschaft nach Art. 147
StPO und seine Grenzen, Zürich 2018.
- THEUS SIMONI THEUS SIMONI FABIANA, Das Lead-
Betreibungsamt gemäss BGE 148 III 138 und
seine Folgen, in: ZZZ 60/2022, S. 400 ff.
- TRÜTEN TRÜTEN DIRK, Die Schweiz im europäischen
und internationalen zivilprozessualen
Rechtsraum – Stand und Perspektiven,
in: EuZ 8/2023, S. 1 ff.
- TSCHANNEN/MÜLLER/KERN TSCHANNEN PIERRE/MÜLLER MARKUS/
KERN MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht,
5. Aufl., Bern 2022.
- TSCHÜMPERLIN TSCHÜMPERLIN DOMINIC, Arrest unpfändbarer
Vermögenswerte: Wie anfechten?,
in: Anwaltsrevue 2019, S. 420 ff.
- VOCK/MEISTER-MÜLLER VOCK DOMINIK/MEISTER-MÜLLER DANIELE,
SchKG-Klagen nach der Schweizerischen
ZPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018.
- WALTER/DOMEJ WALTER GERHARD/DOMEJ TANJA,
Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz,
5. Aufl., Zürich 2012.
- WERLEN/MARRO WERLEN THOMAS/MARRO PIERRE-YVES,
Ausstrahlung des Aufsichtsrechts auf das
Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung
des FIDLEG, in: GesKR 4/2024, S. 530 ff.

- ZAHNER/LANGHARD ZAHNER SARA/LANGHARD KURT, Verweigerung der Freigabe arrestierter Werte durch das Betreibungsamt trotz Rechtskraft des Einspracheentscheides, in: SJZ 111/2015, S. 53 ff.
- ZK IPRG-BEARBEITER/IN MÜLLER-CHEN MARKUS/WIDMER LÜCHINGER CORINNE (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. Aufl., Zürich 2018.

Materialienverzeichnis / Table des matériaux

BOTSCHAFT FIDLEG 2015	Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) vom 4. November 2015, BBl 2015, S. 8901 ff.
BOTSCHAFT HGÜ 2023	Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 24. Mai 2023, BBl 2023, S. 1460 ff.
Botschaft IPRG (Erbrecht) 2022	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) vom 13. März 2022, BBl 2020, S. 3309 ff.
Botschaft LugÜ 2009	Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBl 2009, S. 1777 ff.
Botschaft SchKG 2024	Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) vom 14. August 2024, BBl 2024, S. 2173 ff.
Botschaft Vollstreckungsabkommen mit Deutschland	Botschaft vom 9. Dezember 1929 zum Abkommen mit dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, BBl 1929 III, S. 531 ff.
Botschaft ZPO 2006	Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7221 ff.

Botschaft ZPO 2020	Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 26. Februar 2020, BBl 2020, S. 2697 ff.
Entwurf IPRG	Entwurf des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG), BBl 2020, S. 3353 ff.
Wegleitung Ausländische Erbfolgezeugnisse 2025	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Ausländische Erbfolgezeugnisse als Ausweis für Eintragungen im schweizerischen Grundbuch, Wegleitung, Januar 2025

Abkürzungsverzeichnis / Table des abréviations

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.M.	anderer Meinung
Abs.	Absatz/Absätze
ACJC	Arrêt de la Cour de justice, Chambre civile
aCPP	Code de procédure pénale suisse du 5 octobre 2007 (= StPO, RS 312.0, État le 31 décembre 2023)
AG	Aktiengesellschaft/Kanton Aargau
AGer	Arbeitsgericht
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich/St. Gallen)
al.	alinéa
aOR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220, Stand 1. Januar 2020)
art.	article
Art.	Artikel
ARV	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Arbeitslosen- versicherung (Zürich)
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ATF	Arrêts du Tribunal fédéral
Aufl.	Auflage
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungs- gesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bern)

BE	Kanton Bern
BezGer	Bezirksgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche Sammlung)
BGer	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Urteile ab 2000)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Basel)
BK	Berner Kommentar
BL	Kanton Basel-Landschaft
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs (Wädenswil)
BS	Kanton Basel-Stadt
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cf.	confer
cf. infra	confer ci-dessous
ch.	chiffre(s)
CHF	Schweizer Franken
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (Zürich)
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1)

CJ	Cour de Justice
consid.	considérant
CPC	Code de procédure civile du 19 décembre 2008 (= ZPO, RS 272)
CR	Commentaire romand
d.h.	das heisst
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
Diss.	Dissertation
DTF	Decisioni del Tribunale federale
E.	Erwägung(en)
ed.	editor
éd.	édition
édit.	éditeur(s)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
et al.	et alii (et autres)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZ	Zeitschrift für Europarecht (Zürich)
f./ff.	folgende
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Fn.	Fussnote(n)
FR	Canton de Fribourg
GE	Canton de Genève
gem.	gemäss

GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht (Zürich)
ggf.	gegebenenfalls
gl.M.	gleicher Meinung
GOG ZH	Gesetz des Kantons Zürich über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (Ordnungsnummer 211.1)
GR	Kanton Graubünden
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis (Zug)
h.L.	herrschende Lehre
HGer	Handelsgericht
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (SR 0.275.21)
Hrsg.	Herausgeber(in)
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
JAR	Jahrbuch des schweizerischen Arbeitsrechts (Bern)
Kap.	Kapitel
KGer	Kantonsgericht
KUKO	Kurzkommentar
LDIP	Loi fédérale sur le droit international privé du 18 décembre 1987 (= IPRG, RS 291)
let.	lettre
lit.	litera

LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite du 11 avril 1889 (= SchKG, RS 281.1)
Ltd.	Limited
LTF	Loi fédérale sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005 (= BGG, RS 173.110)
LU	Kanton Luzern
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.Nachw.	mit weiteren Nachweisen
m.w.Verw.	mit weiteren Verweisen
N	(Rand-)Note
n°	numéro(s)
Nr.	Nummer
NYÜ	Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1959 (SR 0.277.12)
OFK	Orell Füssli Kommentar
OGer	Obergericht
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
p.	page(s)
Pra	Die Praxis (Basel)
rés.	résumé
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Satz/Seite(n)

s.	siehe
SA	Société Anonyme
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SG	Kanton St. Gallen
SHK	Stämpflis Handkommentar
SJ	La Semaine Judiciaire (Genève)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Zürich)
SK	Schulthess Kommentar
sog.	sogenannt/sogenannte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRIEL	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (Zürich)
ss	suivant(e)s
SSA	Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht (Bern)
SSHW	Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht (Zürich/St. Gallen)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (Zürich)
SZZP	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht (Basel)
TC	Tribunal cantonal
TF	Tribunal fédéral
u.a.	und andere(s) / unter anderem
u.U.	unter Umständen
usw.	und so weiter

UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
v.	versus
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WFO	Worldwide Freezing Order
z.B.	zum Beispiel
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Zürich)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZG	Kanton Zug
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZGer	Zivilgericht
ZH	Kanton Zürich
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZK	Zürcher Kommentar
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Zürich)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Basel)
ZZZ	Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (Zürich)

Stolpersteine im Arrestverfahren bei der Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen

Inhaltsübersicht

A	Einleitung	110
B	Ausgewählte Stolpersteine nach Verfahrensstadium	110
I	Im Arrestbewilligungsverfahren	110
1	Hinterlegung einer Schutzschrift durch den Schuldner	110
2	Arrestgrund	112
3	Formulierung der Arrestforderung im Rechtsbegehren	114
4	Belegenheitsort und Bezeichnung des Arrestgegenstands, insbesondere bei Bankguthaben	115
II	Im Arresteinspracheverfahren	116
1	Abgrenzung zwischen Einsprache, betriebsrechtlicher Beschwerde (Art. 17 SchKG) und LugÜ-Beschwerde (Art. 327a ZPO)	116
1.1	Die Arresteinsprache (Art. 278 SchKG)	117
1.2	Die betriebsrechtliche Beschwerde (Art. 17 SchKG)	118
1.3	Die Beschwerde gegen den Exequatursentscheid (Art. 327a ZPO)	120
2	Formelle Besonderheiten der Einsprache	120
2.1	Frist	120
2.2	Form und Akteneinsicht	121
3	Schriftenwechsel	122
III	In der Prosequierung	123
1	Prosequierungsbetreibung	123
2	Fristenhemmung gemäss Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG	125
3	Prosequierung eines schweizweiten Arrests	126
4	Fehlerhafte Prosequierung: Vorgehen des Betreibungsamts und Geltendmachung durch den Schuldner	128
IV	Im Rechtsmittelverfahren	129
1	Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde beim schweizweiten Arrest	129
2	Beschwerde gegen den Einspracheentscheid	131
C	Zusammenfassung	132

A Einleitung

Bei der Vollstreckung von ausländischen Urteilen und Schiedssprüchen in der Schweiz wird zur Sicherung von Vermögenswerten des Schuldners in vielen Fällen vorgängig ein Arrestverfahren eingeleitet. Dabei birgt das Arrestverfahren sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner diverse Tücken. Insbesondere vor dem Hintergrund der sehr kurzen Fristen im Zusammenhang mit Arrestverfahren ist es zentral, sich gewisser Schwierigkeiten bewusst zu sein. Der vorliegende Beitrag beleuchtet ausgewählte Stolpersteine, die im Verlauf eines Arrestverfahrens auftreten können.

B Ausgewählte Stolpersteine nach Verfahrensstadium

I Im Arrestbewilligungsverfahren

1 Hinterlegung einer Schutzschrift durch den Schuldner

Die überfallartige Natur des Arrests bringt es grundsätzlich mit sich, dass der Schuldner nicht vorgängig angehört wird, sondern seinen Standpunkt erst im Rahmen der Arresteinsprache (Art. 278 SchKG) vorbringen kann. Davon besteht eine in der Praxis wichtige Ausnahme: Dem Schuldner steht es frei, seinen Standpunkt vorsorglich in einer Schutzschrift darzulegen (Art. 270 Abs. 1 ZPO). Gerade im Kontext der Sicherung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen kommt der Schutzschrift erhebliche Bedeutung zu, da der Schuldner durch den Erlass des Urteils oder Schiedsspruchs vorgewarnt wird und auch weiss, wogegen er sich zu verteidigen hat.¹

¹ Vgl. BSK SchKG-STOFFEL, Art. 271 N 102, wonach ein Überraschungseffekt des Arrests nach verlorenem Hauptprozess «*illusorisch*» sei. Der so vorgewarnte Schuldner kann statt der Hinterlegung einer Schutzschrift auch eine Verschiebung der Vermögenswerte prüfen, sofern dies rasch möglich ist (wie etwa bei einem Bankkonto, vgl. MEIER-DIETERLE, Arrestrecht, S. 55).

Dabei ist aber Folgendes zu beachten: Sofern sich der Gläubiger auf ein LugÜ-Urteil² stützen kann, sieht Art. 41 LugÜ zwingend³ vor, dass das Exequaturverfahren in erster Instanz einseitig ohne Anhörung des Schuldners zu erfolgen hat. Auch muss das Gericht mögliche Verweigerungsgründe (Art. 34 f. LugÜ) erstinstanzlich ausser Acht lassen, selbst wenn solche offensichtlich vorliegen sollten.⁴ Folglich darf das Arrestgericht, welches bei einem LugÜ-Arrest auch über die Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils entscheiden muss,⁵ Einwendungen in der Schutzschrift nicht beachten, jedenfalls sofern damit Verweigerungsgründe gegen die Vollstreckbarerklärung des Urteils vorgebracht werden.⁶ Gemäss einem Teil der Lehre sollen hingegen Einwendungen in der Schutzschrift, die sich auf Fragen beziehen, welche das erstinstanzliche Gericht ohnehin zu prüfen hat (wie etwa die Zuständigkeit des Gerichts und sonstige Prozessvoraussetzungen oder die Formalien gemäss Art. 53 ff. LugÜ), beachtlich sein.⁷ Jedenfalls zulässig sind Einwendungen, welche sich auf andere Arrestvoraussetzungen beziehen, etwa wenn der Schuldner geltend macht, die Forderung sei pfandgesichert, oder wenn er das Vorliegen von Vermögenswerten oder deren Pfändbarkeit vorsorglich bestreiten will.⁸ Dies ist durch den Schuldner aber sorgfältig abzuwägen, will er vermeiden, dem Gläubiger Informationen zu liefern, welche dieser (bspw. in einem zweiten Arrest) gegen ihn verwenden kann.⁹

² Also eine «*Entscheidung*» eines Gerichts eines LugÜ-Vertragsstaates i.S.v. Art. 32 LugÜ.

³ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 41 N 57.

⁴ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 41 N 14.

⁵ Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies unabhängig davon, ob der Gläubiger ein Begehren um Vollstreckbarerklärung des LugÜ-Urteils gestellt hat oder nicht; darin sei keine Verletzung der Dispositionsmaxime zu sehen (vgl. BGE 149 III 224 E. 5.2.2; a.A. etwa SHK LugÜ-STAEHELIN, Art. 47 N 20 ff., Dike LugÜ Kommentar-SOGO, Art. 47 N 11 ff., MILANI, Vorsorgliche Massnahmen, S. 35 f.).

⁶ OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 270 N 3; KUKO ZPO-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 270 N 1.

⁷ Dike LugÜ Kommentar-SOGO, Art. 41 N 12; BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 41 N 54; GARBARSKI/GRIEDER, S. 7; offengelassen in Urteil OGer ZH RV230005 vom 24. April 2024 E. III.2.4.

⁸ Dike LugÜ Kommentar-SOGO, Art. 41 N 13; vgl. zu möglichen Einwendungen BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 41 N 55.

⁹ BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, Art. 41 N 55.

Anders verhält es sich bei Urteilen aus Drittstaaten sowie bei ausländischen Schiedssprüchen: Da weder das IPRG noch das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche («NYÜ») eine Einseitigkeit beim Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung vorsehen, kann der Schuldner sämtliche seiner Einwendungen in der Schutzschrift vorbringen.¹⁰

2 Arrestgrund

Bei einem Arrest gestützt auf ein ausländisches Urteil oder einen ausländischen Schiedsspruch steht der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (sog. Titelarrest) im Vordergrund. Damit ein ausländisches Urteil oder ein ausländischer Schiedsspruch diesen Arrestgrund erfüllen kann, muss der Titel in der Schweiz vollstreckbar sein.¹¹

Es gilt aber, Folgendes zu beachten: Auch ein ausländischer Titel, der in der Schweiz nicht anerkennungsfähig und daher nicht vollstreckbar ist, kann zur Glaubhaftmachung der Arrestforderung herangezogen werden; der Titel unterliegt insofern der freien Beweiswürdigung, unabhängig von der Anerkennungsfähigkeit.¹² Bei sonst gegebenen Voraussetzungen kann der Gläubiger den ausländischen Titel somit zur Arrestlegung gestützt auf einen anderen Arrestgrund verwenden.¹³

Aus Sicht des Gläubigers kann es deshalb je nach Konstellation ratsam sein, im Arrestgesuch vorsichtshalber auch das Vorliegen der Voraussetzungen eines anderen Arrestgrunds im Sinne einer Eventualbegründung geltend zu machen. Beispielsweise könnte der Gläubiger etwa im Hauptstandpunkt den

¹⁰ GARBARSKI/GRIEDER, S. 6; MEIER-DIETERLE, Arrestrecht, S. 48; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 271 N 17k.

¹¹ BSK SchKG-STOFFEL, Art. 271 N 103.

¹² Urteil OGer ZH PS220022 vom 22. April 2022 E. III.6.2; BSK SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 8.

¹³ Dike LugÜ Kommentar-SOGO, Art. 47 N 8 und 15; MILANI, Vorsorgliche Massnahmen, S. 37 Fn. 62.

Titelarrest geltend machen, eventualiter (für den Fall der mangelnden Vollstreckbarkeit des Titels) den Ausländerarrest¹⁴ (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).¹⁵

Umgekehrt sollte sich der Schuldner – in einer allfälligen Schutzschrift oder in der Arresteinsprache – nicht darauf beschränken, die Vollstreckbarkeit des Titels zu bestreiten. Vielmehr sollte er sicherheitshalber auch seine Argumente gegen das Vorliegen eines anderen Arrestgrunds vorbringen, indem er etwa darlegt, weshalb es an einem genügenden Bezug der Forderung zur Schweiz für den Ausländerarrest mangelt. Sodann sollte er auch die behauptete Forderung an sich bestreiten. Dabei ist Folgendes zu beachten: Der Schuldner kann für die Bestreitung der Forderung auch seinerseits einen ausländischen Titel heranziehen, wiederum unabhängig von dessen Anerkennungsfähigkeit in der Schweiz.¹⁶

¹⁴ Der Ausländerarrest steht zur Verfügung, wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung beruht (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).

¹⁵ Die Subsidiarität des Ausländerarrests (der möglich ist, wenn «*kein anderer Arrestgrund gegeben ist*») schadet diesem Vorgehen nicht, da damit ja gerade nur dann der Ausländerarrest geltend gemacht wird, wenn der Titelarrest mangels Vollstreckbarkeit ausscheiden sollte, vgl. etwa Urteil OGer ZH PS240198 vom 13. November 2024 E. III.1.2 und Urteil OGer ZH PS150154 vom 16. November 2015 E. III.3.2.

¹⁶ Vgl. die Konstellation in Urteil OGer ZH PS220022 vom 22. April 2022, in welcher die Gläubigerin zunächst einen Arrest erwirkt hatte, noch bevor in der Hauptsache ein Prozess eingeleitet wurde. Das Arresteinspracheverfahren wurde in der Folge im Hinblick auf das von der Gläubigerin zur Prosequierung eingeleitete Schiedsverfahren in England sistiert. Nachdem die Schiedsklage der Gläubigerin abgewiesen worden war, beantragte die Schuldnerin gestützt auf diese Abweisung die Aufhebung des Arrests. Dem folgte das Obergericht des Kantons Zürich, welches zum Schluss kam, aufgrund des Schiedsspruchs sei erstellt, dass die Glaubhaftmachung der Arrestforderung gescheitert war, unabhängig von der Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs (a.a.O., E. III.6.2 f.). Dies wurde vom Bundesgericht – wenn auch nur im Rahmen einer Willkürprüfung (vgl. Art. 98 BGG) – bestätigt (Urteil BGer 5A_391/2022 vom 5. September 2022, insb. E. 3.3.6).

3 Formulierung der Arrestforderung im Rechtsbegehren

Voraussetzung der Arrestbewilligung ist unter anderem die Glaubhaftmachung der Arrestforderung. Diese ist im Arrestgesuch zu beziffern. Verfügt der Gläubiger über einen (ausländischen) Titel, mag dies unproblematisch erscheinen. In der Praxis zeigt sich aber, dass bereits die Formulierung des Rechtsbegehrens bezüglich Arrestforderung eine Fehlerquelle darstellen kann.

Regelmässig wird dem Gläubiger im Titel eine Reihe von (Teil-)Forderungen zugesprochen. Es fragt sich bei der Formulierung des Arrestgesuchs, ob diese aufaddiert und als eine gesamthafte Arrestforderung geltend gemacht werden sollen.

Davon ist unseres Erachtens grundsätzlich abzuraten: Für die spätere Prosequierung ist entscheidend, dass für das Betreibungsamt zweifelsfrei feststeht, dass in der Prosequierungsbetreibung dieselbe/n Forderung/en in Betreibung gesetzt wird/werden, für welche der Arrest bewilligt wurde.¹⁷ Eine Aufsummierung von Teilforderungen birgt die Gefahr, dass diese Identität später nicht mehr nachvollziehbar ist. Dies ist insbesondere dann nachteilig, wenn im Arrestgesuch auch eine Währungsumrechnung vorgenommen wird oder bereits aufgelaufene Zinsen zur Kapitalforderung direkt hinzuaddiert werden.¹⁸

Jedenfalls sollte der Gläubiger darauf bedacht sein, seine Arrestforderung in allen Verfahrensstadien einheitlich darzustellen.

¹⁷ Urteil OGer ZH PS220203 vom 7. Februar 2023 E. II.3.3.

¹⁸ Die Schreibenden vertraten die Schuldnerin in einem Arrestverfahren, in welchem die Gläubigerin im Arrestgesuch wie beschrieben vorgegangen war, die Forderung dann im Betreibungsbegehren aber wieder als Teilforderungen (wie im Schiedsspruch ausgewiesen) geltend machte. Da für das Betreibungsamt (u.a. deshalb) nicht erkennbar war, dass die Forderung gemäss Arrestbefehl mit derjenigen gemäss Betreibungsbegehren übereinstimmte, verneinte es eine fristgerechte Prosequierung und verfügte die Aufhebung des Arrests.

4 Belegenheitsort und Bezeichnung des Arrestgegenstands, insbesondere bei Bankguthaben

Arrestgegenstand können Vermögensstücke des Schuldners sein, die sich in der Schweiz befinden (Art. 271 Abs. 1 Ingress und Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). In der Praxis besonders relevant sind Bankguthaben des Schuldners. Dabei handelt es sich um Forderungen des Schuldners gegen die Bank als Drittschuldnerin.

Bezüglich Belegenheitsort von Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind (wie eben Bankguthaben), ist zu unterscheiden: Hat der Schuldner Wohnsitz in der Schweiz, gilt sein Wohnsitz als Belegenheitsort.¹⁹ Ein Arrest auf Bankguthaben kann in dieser Konstellation also nicht ohne Weiteres am Sitz der Bank gelegt werden.²⁰

Hat der Schuldner hingegen Wohnsitz im Ausland, so gilt der Schweizer Wohnsitz des Drittschuldners (regelmässig also der Sitz der Bank) als Belegenheitsort.²¹ Dabei ist Folgendes zu beachten: Unterhält der Schuldner eine Geschäftsbeziehung zur ausländischen Zweigniederlassung einer in der Schweiz domizilierten Bank, so wird die Forderung dennoch als in der Schweiz belegen und folglich am Sitz der Bank verarrestierbar qualifiziert.²²

Anders verhält es sich, wenn der Schuldner die Geschäftsbeziehung nicht zu einer ausländischen Zweigniederlassung, sondern zu einer rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaft der in der Schweiz domizilierten Bank hat. Selbst bei umfassender Beherrschung der ausländischen Tochtergesellschaft

¹⁹ BGE 137 III 625 E. 3.1; Urteil BGer 5A_47/2022 vom 5. August 2022 E. 4.3; BSK SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 48; MEIER-DIETERLE/KELLER, S. 160.

²⁰ Möglich wäre dies dann, wenn – zufälligerweise – der Sitz der Bank und der Betreuungsort betreffend den Schuldner der örtlichen Zuständigkeit desselben Gerichts unterliegen, da auch am Betreuungsort Arrest gelegt werden kann (Art. 272 Abs. 1 SchKG).

²¹ BGE 140 III 512 E. 3.2; OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 272 N 20 f.; BSK SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 48.

²² BGE 140 III 512 E. 3.5; OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 272 N 22; BSK SchKG-STOFFEL, Art. 272 N 48; MEIER-DIETERLE/KELLER, S. 162.

durch die Schweizer Bank ist die Forderung in diesem Fall nicht bei der Schweizer Bank belegen und ist folglich nicht verarrestierbar, falls der Schuldner Wohnsitz im Ausland hat.²³

Der Gläubiger sollte also genau prüfen, ob es sich bei der ihm bekannten Geschäftsbeziehung des Schuldners um eine solche zu einer ausländischen Zweigniederlassung oder einer ausländischen Tochtergesellschaft der Schweizer Bank handelt.

Ebenso sollte er prüfen, welcher rechtlichen Einheit einer Schweizer Bank die Geschäftsbeziehung zuzuordnen ist, was aufgrund der komplexen Konzernstrukturen nicht immer einfach ist. Immerhin hat das Obergericht des Kantons Zürich entschieden, dass es ausreicht, wenn der Gläubiger geltend macht, der Schuldner verfüge bei der «UBS AG und/oder der UBS Switzerland AG» über Vermögenswerte, da beide Konzerngesellschaften ihren Sitz an der gleichen Adresse haben und der gleichen wirtschaftlichen Einheit angehören.²⁴ In einer solchen Situation kann also der Gläubiger Vermögenswerte des Schuldners bei beiden dieser Gesellschaften verarrestieren lassen, sofern er dies im Arrestgesuch korrekt formuliert und es ihm gelingt, Vermögenswerte bei der UBS AG oder der UBS Switzerland AG glaubhaft zu machen.

II Im Arresteinspracheverfahren

1 Abgrenzung zwischen Einsprache, betriebsrechtlicher Beschwerde (Art. 17 SchKG) und LugÜ-Beschwerde (Art. 327a ZPO)

Ein Arrest wird bekanntlich ohne Anhörung des Arrestschuldners bewilligt. Das bedeutet, dass der Arrestschuldner und allfällige Drittbetroffene in aller Regel erst beim Arrestvollzug von der Arrestbewilligung erfahren. Ein Arrestschuldner bzw. Drittbetroffener hat verschiedene Möglichkeiten, wie er sich

²³ Urteil OGer ZG BA 2012 39 vom 6. Dezember 2012 E. 3.4 (GVP 2012, S. 165 ff.); vgl. auch BGE 140 III 512 E. 3.5.2.

²⁴ Urteil OGer ZH PS230195 vom 11. Dezember 2023 E. III.1.12; Urteil OGer ZH PS230067 vom 30. Juni 2023 E. III.4.1.

gegen einen Arrest wehren kann. Die Abgrenzung der verschiedenen Abwehrmöglichkeiten kann im Einzelfall jedoch schwierig sein, weshalb im Folgenden näher darauf eingegangen wird.

1.1 Die Arresteinsprache (Art. 278 SchKG)

Das primäre Abwehrmittel gegen einen Arrest ist die Arresteinsprache nach Art. 278 SchKG. Mit der Arresteinsprache wird dem Arrestschuldner bzw. Drittbetroffenen nachträglich das rechtliche Gehör gewährt. Es geht somit im Einspracheverfahren (anders als in einem Rechtsmittelverfahren) nicht um eine Anfechtung des Arrestbewilligungsentscheids. Vielmehr beurteilt das Gericht, das den Arrest bewilligte (*iudex a quo*), erneut die Arrestvoraussetzungen unter Berücksichtigung der mit der Einsprache vorgebrachten Argumente und Beweismittel.²⁵ Um die Aufhebung des Arrests zu bewirken, muss der Arrestschuldner Umstände glaubhaft machen, die der Glaubhaftigkeit der arrestbegründenden Vorbringen des Arrestgläubigers entgegenstehen.

Der Einsprecher kann grundsätzlich alles vorbringen, was der Arrestbewilligung entgegensteht. Infrage kommen dabei namentlich folgende Einsprachegründe²⁶:

- fehlende **Prozessvoraussetzungen**, wie etwa die örtliche Unzuständigkeit eines Lead-Betreibungsamts im Rahmen eines schweizweiten Arrests, an welchem keine der Zuständigkeiten gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG bzw. Art. 39 Abs. 2 LugÜ vorliegt;²⁷
- Bestreitung der **Arrestvoraussetzungen**, d.h. Einwendungen gegen die Arrestforderung, den Arrestgrund bzw. Arrestgegenstand. Namentlich die **Anerkennungsverweigerungsgründe** (Art. 25 ff. IPRG bzw. Art. V des NYÜ)²⁸ sind bei der Vollstreckung eines ausländischen Urteils (mit

²⁵ Vgl. KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 278 N 1 und 5; BOLLER, Abwehrmassnahmen, S. 45.

²⁶ Die möglichen Rügen sind nicht nach der Person des Einsprechers beschränkt, d.h. ein Drittbetroffener kann beispielsweise auch die Arrestforderung bestreiten, vgl. BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 27; GROB, N 574; HUNGERBÜHLER, S. 207.

²⁷ BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 8.

²⁸ Das Gericht prüft die Vollstreckbarkeit des Entscheids im Arrestbewilligungsverfahren nur unter dem Blickwinkel der Glaubhaftmachung. Zu einer rechtskraftfähigen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit kommt es erst im Verfahren der Arrest-

Ausnahme von LugÜ-Urteilen)²⁹ oder eines Schiedsurteils im Rahmen der Einsprache vorzubringen;³⁰

- Bestreitung der **Verarrestierbarkeit** bzw. **Pfändbarkeit** (Art. 275 i.V.m. Art. 92 SchKG);³¹
- **Einrede der Pfandsicherheit** (Art. 271 Abs. 1 SchKG);
- **Rechtsmissbrauch**.³²

1.2 Die betreibungsrechtliche Beschwerde (Art. 17 SchKG)

Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde («**SchKG-Beschwerde**») können Verfügungen des Betreibungsamts angefochten werden. Die SchKG-Beschwerde richtet sich daher gegen den Arrestvollzug durch das Betreibungsamt und – in Abgrenzung zur Einsprache – nicht gegen die Arrestbewilligung des Gerichts. Rügen, welche die Arrestvoraussetzungen zum Gegenstand haben, können im Rahmen der SchKG-Beschwerde grundsätzlich nicht vorgebracht werden. Dies bedeutet, dass das Betreibungsamt im Grundsatz verpflichtet ist, den Arrestbefehl zu vollziehen, ohne diesen inhaltlich zu überprüfen. Eine Ausnahme besteht, wenn sich der Arrestbefehl als mangelhaft oder nichtig erweist. Vollzieht das Betreibungsamt einen mangelhaften oder nichtigen Arrestbefehl, kann der Arrestvollzug mit Beschwerde angefochten werden.³³

prosequierung (Art. 279 SchKG), üblicherweise bei der Beurteilung eines Gesuchs um definitive Rechtsöffnung (Art. 80 f. SchKG) (BGE 144 III 411 E. 6.3.1).

²⁹ BGE 143 III 693 E. 3.3.

³⁰ BGE 144 III 411 E. 6.3.1; BGE 139 III 135 E. 4.5.2.

³¹ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Frage, ob ein Vermögenswert nach Art. 275 i.V.m. Art. 92 SchKG verarrestierbar ist, Gegenstand der Beschwerde und nicht der Einsprache (Urteil BGer 5A_938/2015 E. 4.2.1; Urteil BGer 5A_411/2020 E. 4.1; vgl. auch BGE 142 III 291 E. 2.1). Dies wird in der Lehre jedoch zu Recht kritisiert, zumal die Verarrestierbarkeit eine Voraussetzung für die Tauglichkeit des Arrestgegenstands darstellt (s. TSCHÜMPERLIN, S. 424; BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 14; CRESTANI, S. 164). Dies entspricht auch der Praxis der kantonalen Aufsichtsbehörden (vgl. etwa Urteil OGer BE ABS 22 149 vom 10. August 2022 E. II.5.4.3).

³² BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 16.

³³ Urteil BGer 5A_279/2018 vom 8. März 2019 E. 5.2.

Mit der SchKG-Beschwerde können Gesetzesverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung und -verzögerung gerügt werden (Art. 17 Abs. 1 und 3 SchKG). Im Zusammenhang mit dem Arrestvollzug ist vorwiegend der Rügegrund der Gesetzesverletzung relevant. Darunter fallen namentlich folgende Rügen:

- Bestreitung der **Verarrestierbarkeit** bzw. **Pfändbarkeit** der im Arrestbefehl bezeichneten Vermögenswerte (Art. 275 i.V.m. Art. 92 ff. SchKG);³⁴
- Festlegung der **Reihenfolge der Verarrestierung** (Art. 275 i.V.m. Art. 95 f. SchKG);
- Ergreifen von **Sicherungsmassnahmen** (Art. 275 i.V.m. Art. 98 ff. SchKG);
- **formelle Mängel des Arrestbefehls**, insbesondere ob der Arrestbefehl alle in Art. 274 Abs. 2 SchKG aufgeführten Angaben enthält und ob die darin enthaltene Bezeichnung der mit Arrest zu belegenden Vermögenswerte ausreichend genau ist, um einen Arrestvollzug ohne Gefahr einer Verwechslung oder von Missverständnissen zu ermöglichen;³⁵
- **nichtiger Arrestvollzug**,³⁶ namentlich bei Vorliegen eines nichtigen Arrestbefehls (etwa bei **örtlicher Unzuständigkeit des Arrestrichters**), bei Unzuständigkeit des Betreibungsamts oder wenn ein im Arrestbefehl nicht genannter Gegenstand bzw. bedeutend mehr Vermögen verarrestiert wurde, als zur Sicherung der Arrestforderung nötig wäre (**Überarrestierung**);³⁷
- **Rechtsmissbrauch**.

³⁴ Urteil BGer 5A_938/2015 vom 10. März 2016 E. 4.2.1; Urteil BGer 5A_411/2020 vom 7. Mai 2021 E. 4.1; vgl. auch BGE 142 III 291 E. 2.1.

³⁵ Urteil OGer ZH PS200123 vom 20. August 2020 E. 5.2.2.

³⁶ AMONN/WALTHER, § 8 Rz. 76; BGE 129 III 203 E. 2.3.

³⁷ BGE 136 III 379 E. 3.1; Urteil BGer 5A_947/2012 vom 14. Mai 2031 E. 4.1. Im Rahmen des schweizweiten Arrests ist in der Lehre umstritten, ob eine Überarrestierung mittels Beschwerde oder Einsprache anzufechten ist. Die Beschwerde befürworten namentlich MEIER-DIETERLE, PETER und THEUS SIMONI (MEIER-DIETERLE, update 153; PETER, S. 163; THEUS SIMONI, S. 410), während sich für die Einsprache REISER und JENT-SØRENSEN aussprechen (BSK SchKG-REISER, Art. 275 N 72; JENT-SØRENSEN/REISER, S. 512 f.). Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug befand mit Entscheid vom 23. Januar 2024, dass eine Überarrestierung mit Arresteinsprache geltend zu machen ist (wobei sie sich lediglich auf die Stelle von REISER stützte, ohne sich mit der langjährigen Rechtsprechung auseinanderzusetzen), s. Urteil OGer ZG BA 2023 60 vom 23. Januar 2024 E. 2.1 f.

1.3 Die Beschwerde gegen den Exequaturentscheid (Art. 327a ZPO)

Eine Besonderheit gilt bei einem LugÜ-Arrest. Liegt dem Arrest ein Entscheid aus dem Anwendungsbereich des LugÜ zugrunde, fällt das Arrestgericht auch einen Exequaturentscheid. In diesen Fällen kommt es zu einer Spaltung des Rechtsmittelwegs: Gegen den Exequaturentscheid muss der Arrestschuldner Beschwerde an die obere kantonale Instanz erheben (Art. 327a ZPO). Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit des Urteils sind ausschliesslich im Rahmen der Beschwerde i.S.v. Art. 327a ZPO vorzutragen.³⁸

2 Formelle Besonderheiten der Einsprache

2.1 Frist

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Gericht Einsprache erheben (Art. 278 Abs. 1 SchKG). Entgegen dem Wortlaut beginnt die zehntägige Frist für den Arrestschuldner gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung indes erst mit der formellen Zustellung der Arresturkunde.³⁹ Dies gilt auch dann, wenn der Arrestschuldner bereits vor Zustellung der Arresturkunde Kenntnis vom Arrest erhalten hat, etwa infolge Anwesenheit beim Arrestvollzug oder Akteneinsicht vor Versand der Arresturkunde.⁴⁰ Beim Drittschuldner (d.h. beim Schuldner des Arrestschuldners) läuft die Frist ab Anzeige gemäss Art. 99 SchKG.⁴¹ Der Dritte, welcher eigene Rechte an den verarrestierten Gegenständen geltend macht, welche sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, erhält keine Mitteilung i.S.v. Art. 276 Abs. 2 SchKG. Für ihn läuft die Frist deshalb ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme des Arrestvollzugs. Befinden sich die verarrestierten Vermögenswerte jedoch im Gewahrsam des Dritten oder ist er als Eigentümer im Grundbuch eingetragen, ist das Betreibungsamt verpflichtet, ihn über den Arrestvollzug

³⁸ BGE 149 III 34 E. 3.2.3; BGE 147 III 49 E. 6.2.2; SHK LugÜ-STAEHELIN, Art. 47 N 73 und 75.

³⁹ BGE 135 III 232 E. 2.4; Urteil BGer 5A_560/2023 vom 22. März 2024 E. 6.2; Urteil BGer 5A_789/2010 vom 29. Juni 2011 E. 2.

⁴⁰ BGE 135 III 232 E. 2.4; Urteil OGer ZH PS200041 vom 18. Juni 2020 E. 4.4 (ZR 2020, Nr. 31); Urteil OGer ZH PS190092 vom 18. Juni 2019 E. 5.1.2.

⁴¹ BGE 114 III 118 E. 2; Urteil BGer 5A_789/2010 vom 29. Juni 2011 E. 2; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 278 N 13.

förmlich zu informieren. Diesfalls läuft für ihn die zehntägige Einsprachefrist ab diesem Zeitpunkt.⁴²

Die zehntägige Frist gilt nicht absolut. Hat der Einsprecher Wohnsitz im Ausland oder haben Mitteilungen an ihn durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen, kann das Betreibungsamt die Frist von Anfang an verlängern oder auf Antrag hin erstrecken (Art. 33 Abs. 2 SchKG).⁴³

2.2 Form und Akteneinsicht

Eine Besonderheit der Einsprache ist, dass diese einstweilen unbegründet erfolgen kann.⁴⁴ Der Einsprecher kann somit innert der zehntägigen Frist die Einsprache unbegründet erheben und sich vom Arrestgericht (unter den Voraussetzungen von Art. 144 Abs. 2 ZPO) Frist zur Begründung der Einsprache ansetzen bzw. eine solche Frist erstrecken lassen.⁴⁵

Für die Begründung der Einsprache muss der Schuldner die Möglichkeit haben, Einsicht in die Verfahrensakten (inkl. das Arrestbegehren) zu erhalten, sodass er zu den Argumenten der Arrestgläubigerin Stellung nehmen kann.

Aus Sicht des Schuldners ist dabei tückisch, dass keine Pflicht des Arrestgerichts besteht, dem Einsprecher das Arrestbegehren von Amtes wegen zuzustellen bzw. ihm Frist zur Stellungnahme anzusetzen (auch wenn dies zweckmässig wäre). Vielmehr ist es die Obliegenheit des Einsprechers, um Akteneinsicht zu ersuchen, damit er seine Einsprache begründen kann.⁴⁶

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergibt sich im Übrigen weder aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) noch aus Art. 278 Abs. 2 SchKG eine Pflicht des Gerichts, dem Arrestschuldner im Rahmen des Arresteinspracheverfahrens sämtliche Unterlagen des Arrestgläubigers zuzustellen. Das verfassungsmässig garantierte Akteneinsichtsrecht erschöpft sich darin, die Akten am Ort der urteilenden Behörde einzu-

⁴² BGE 114 III 118 E. 2.

⁴³ Urteil OGer ZH PS200041 vom 18. Juni 2020 E. 4.4 (ZR 2020, Nr. 31).

⁴⁴ BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 28; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 278 N 11.

⁴⁵ Urteil OGer ZH PS200041 vom 18. Juni 2020 E. 4.9 f. (ZR 2020, Nr. 31); Urteil BGer 5A_545/2017 vom 13. April 2018 E. 3.1.

⁴⁶ Urteil OGer ZH PS150016 vom 20. Februar 2015 E. 4.2.3.

sehen, sich Notizen davon zu machen und Fotokopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, sofern der Behörde daraus kein unverhältnismässiger Aufwand entsteht.⁴⁷

3 Schriftenwechsel

Der Schriftenwechsel im Arresteinspracheverfahren führt in der Praxis häufig zu Unklarheiten. Für die Frage, wie viele unbeschränkte Äusserungsmöglichkeiten eine Partei im Einspracheverfahren hat, ist zunächst entscheidend, ob es sich bei der Arresteinsprache um die Gesuchsantwort im «*fortgesetzten Arrestbewilligungsverfahren*» handelt oder um die erste Rechtsschrift in einem neuen Verfahren.

Obschon das Arresteinspracheverfahren nur stattfindet, wenn sich jemand gegen die *ex parte* gewährte Arrestbewilligung zur Wehr setzt, also Einsprache erhebt, handelt es sich dabei weder um ein Rechtsmittelverfahren⁴⁸ noch sonst um ein selbständiges Verfahren, sondern bloss um eine (fakultative) Fortsetzung des ursprünglichen summarischen Arrestbewilligungsverfahrens. Beim Arresteinspracheverfahren handelt es sich somit – analog zu einem superprovisorischen Massnahmeverfahren gemäss Art. 265 ZPO – um ein einziges einheitliches Summarverfahren i.S.v. Art. 252 ff. ZPO. Demnach entspricht die Arresteinsprache der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin, also der Gesuchsantwort gemäss Art. 253 bzw. Art. 265 Abs. 2 ZPO. Dies bedeutet auch, dass keine Umkehr der Parteipollen stattfindet; die Arrestgläubigerin behält somit auch im Einspracheverfahren die Rolle der Gesuchstellerin.⁴⁹

Nun sieht Art. 278 Abs. 2 SchKG vor, dass das Gericht den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Dabei stellt sich die Frage, ob dies bedeutet, dass die Parteien noch eine zweite, unbeschränkte Äusserungsmöglichkeit haben. Dies ist nicht (zwingend) der Fall. In einem Summarverfahren gibt es in der Regel nur einen Schriftenwechsel und der Aktenschluss tritt nach einmaliger Äusserungsmöglichkeit ein. Dies gilt auch in einem Arresteinspracheverfahren. Der Arrestgläubiger hat keinen Anspruch auf die Einreichung einer

⁴⁷ Urteil BGer 5A_817/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3; BGE 122 I 109 E. 2b mit Hinweisen.

⁴⁸ S. bereits oben B.II.1.1.

⁴⁹ Urteil OGer ZH PS230012 vom 7. Juni 2023 E. 2.2; Urteil OGer ZH PS200041 vom 18. Juni 2020 E. 4.7 (ZR 2020, Nr. 31).

ordentlichen Replik und kann demnach nicht davon ausgehen, dass er auf eine Einsprache hin noch eine zweite unbeschränkte Äusserungsmöglichkeit hat. Vielmehr ist es gemäss Rechtsprechung zulässig, wenn dem Arrestgläubiger gestützt auf Art. 278 Abs. 2 SchKG lediglich das allgemeine Replikrecht gewährt wird.⁵⁰ Dem Arrestgericht steht es frei, nach der Arresteinsprache direkt zu entscheiden oder einen zweiten ordentlichen Schriftenwechsel anzuordnen.

Die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels stellt dabei die Ausnahme dar.⁵¹ Der Gläubiger sollte deshalb darum besorgt sein, seinen Standpunkt bereits im Arrestgesuch umfassend zu begründen und die Einwendungen des Schuldners soweit möglich zu antizipieren.

III In der Prosequierung

1 Prosequierungsbetreibung

Der Gläubiger muss den Arrest prosequieren, um dessen Dahinfallen zu verhindern (Art. 280 Ziff. 1 SchKG). Stützt sich der Gläubiger für den Arrest auf einen ausländischen Titel, steht die nachträgliche Prosequierung durch Betreibung im Vordergrund.⁵²

Obwohl das Stellen von Betreibungsbegehren in der Anwaltspraxis an sich eine Routinetätigkeit ist, sind im Prosequierungskontext Besonderheiten zu beachten.

Es ist genau darauf zu achten, dass die in Betreibung gesetzte Forderung derjenigen gemäss Arrestbefehl und -urkunde entspricht und dies für das Betreibungsamt nachvollziehbar ist. Dies beschlägt einerseits die Aufschlüsselung allfälliger Teilforderungen und den Umgang mit bereits aufgelaufenen Zinsen.⁵³ Andererseits ist zu raten, im Betreibungsbegehren

⁵⁰ BGE 146 III 237 E. 3.1.

⁵¹ BGE 146 III 237 E. 3.1; Urteil BGer 5A_214/2021 vom 12. Februar 2024 E. 2.6.1; BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 2.

⁵² Eine Prosequierung durch Klage ist für gewöhnlich ausgeschlossen, da die *res iudicata*-Wirkung des zu vollstreckenden Titels einer neuerlichen Klage entgegensteht; SK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 279 N 4; KREN KOSTKIEWICZ/PENON, S. 216.

⁵³ Vgl. dazu bereits oben B.I.3.

ausdrücklich auf die Arresturkunde Bezug zu nehmen, inkl. Verfahrensnummer und Datum der Ausstellung sowie der Zustellung an den Gläubiger.⁵⁴

Im Anschluss an das Betreibungsbegehren ist es empfehlenswert, sich – rechtzeitig vor Ablauf der Prosequierungsfrist – beim Betreibungsamt zu erkundigen, ob das Begehren eingegangen ist und für die Prosequierung als ausreichend erachtet wird. Zumindest das Betreibungsamt Zürich 1 bestätigt dies dem Gläubiger auch schriftlich.⁵⁵

Selbst wenn der Gläubiger aber ein taugliches Betreibungsbegehren innert Frist eingereicht hat, darf er sich nicht zurücklehnen: Obwohl Erlass und Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner Sache des Betreibungsamts sind (Art. 69 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 SchKG), hat das Bundesgericht festgehalten, dass den Gläubiger im Kontext einer Prosequierungsbetreibung eine weitergehende Obliegenheit treffe. Kann die Zustellung an den Schuldner nicht erfolgen und unternimmt der Gläubiger nichts dagegen (Abklärungen zur Adresse des Schuldners, Insistieren auf Nachforschungen durch das Betreibungsamt und ggf. die Erhebung einer SchKG-Beschwerde), sei der Arrest nicht prosequiert und falle dahin.⁵⁶ Besonders bei der Prosequierung von Arresten gegen Schuldner im Ausland ist deshalb Vorsicht geboten.

⁵⁴ Im bereits erwähnten Fall (vgl. oben Fn. 18) hatte die Gläubigerin es auch unterlassen, im Betreibungsbegehren auf die Arresturkunde Bezug zu nehmen. Dies war ein weiterer Grund, weshalb das Betreibungsamt keine Zuordnung zu einem Arrestverfahren vornehmen konnte und schliesslich die Aufhebung des Arrests mangels Prosequierung verfügte.

⁵⁵ CRESTANI, S. 173.

⁵⁶ BGE 138 III 528 E. 4.1; vgl. dazu BURKHALTER KAIMAKLIOTIS/WENGER, S. 201 f.

2 Fristenhemmung gemäss Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG

Gemäss Art. 279 Abs. 5 Ziff. 1 SchKG laufen die Prosequierungsfristen nicht während des Einspracheverfahrens und bei Weiterziehung des Einspracheentscheids.⁵⁷ Das Einspracheverfahren ist hängig (und die Prosequierungsfrist ist damit gehemmt), sobald der Schuldner die Arresteinsprache erhebt. Da der Gläubiger aber für gewöhnlich nicht rechtzeitig weiss, ob eine Einsprache erhoben wird (Einsprache- und Prosequierungsfrist betragen beide zehn Tage seit Zustellung der Arresturkunde), muss die Betreibung als erste Prosequierungshandlung regelmässig ohne Rücksicht auf die fristhemmende Wirkung einer möglichen Einsprache angehoben werden.⁵⁸

Hat der Gläubiger Kenntnis davon, dass der Schuldner Einsprache erhoben hat, kann er mit der zweiten Prosequierungshandlung – namentlich dem Gesuch um definitive Rechtsöffnung – grundsätzlich vorerst zuwarten und muss dieses nicht innert zehn Tagen seit Zustellung des Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls (vgl. Art. 279 Abs. 2 SchKG) einreichen.

Dabei ist aber Vorsicht geboten: Die Hemmung der Prosequierungsfrist «während des Einspracheverfahrens» und «bei Weiterziehung» gilt nur während der Rechtshängigkeit des jeweiligen Verfahrens.⁵⁹ Die Rechtshängigkeit endet mit der formellen Rechtskraft des betreffenden Entscheids (Arresteinspracheentscheid des Arrestgerichts oder Beschwerdeentscheid der zweiten kantonalen Instanz).

Stolperstein aus Sicht des Gläubigers ist nun Folgendes: Gemäss Obergericht des Kantons Zürich hemmen weder die Beschwerde gemäss ZPO noch die Beschwerde ans Bundesgericht die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids, weshalb auch die Prosequierungsfrist während der entsprechenden Rechts-

⁵⁷ Die Hemmung der Prosequierungsfrist im Zusammenhang mit der Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung eines LugÜ-Urteils (Art. 279 Abs. 5 Ziff. 2 SchKG) untersteht anderen Grundsätzen und wird vorliegend nicht behandelt. Vgl. dazu etwa BSK SchKG-REISER, Art. 279 N 2a. Die Unterschiede bezüglich Fristenhemmung in den Fällen von Ziff. 1 und Ziff. 2 der genannten Bestimmung werden im Urteil OGer ZH PS220176 vom 8. Februar 2023 E. 3.8 dargelegt und begründet.

⁵⁸ BGE 126 III 293 E. 1; BSK SchKG-REISER, Art. 279 N 2.

⁵⁹ Urteil OGer ZH PS220176 vom 8. Februar 2023 E. 3.4.

mittelfristen nicht gehemmt ist.⁶⁰ Somit läuft der Gläubiger Gefahr, seinen Arrest mangels Prosequierung zu verlieren, wenn er im Vertrauen auf die Hemmung der Prosequierungsfrist zuwartet.

Zwar wird davon abweichend teilweise zumindest bezüglich der Beschwerde ans Bundesgericht vertreten, diese hemme die Rechtskraft des zweitinstanzlichen Beschwerdeentscheids und damit auch die Prosequierungsfrist.⁶¹

Vorsichtshalber ist dem Gläubiger aber dennoch zu raten, die Prosequierungsschritte gemäss den in Art. 279 Abs. 1 bis Abs. 4 SchKG vorgesehenen Fristen vorzunehmen, ohne Rücksicht auf die Hemmung gemäss Art. 279 Abs. 5 SchKG. Im Minimum sollte er für die Berechnung der Prosequierungsfristen davon ausgehen, dass diese ab Zeitpunkt der Eröffnung des Arresteinsprache- bzw. Beschwerdeentscheids nicht mehr gehemmt sind.

3 Prosequierung eines schweizweiten Arrests

Bei einem schweizweiten Arrest stellt sich die Frage, ob an jedem der mehreren Vollzugsorte eine eigene Arrestprosequierung einzuleiten ist oder ob eine einzige Betreibung ausreicht. Das Bundesgericht hat diese Frage bislang offengelassen.⁶² Die frühere Praxis verlangte zur Prosequierung des Arrests bei mehreren verarrestierten Vermögenswerten und Fehlen eines Betreibungsorts in der Schweiz, dass ein separates Betreibungsbegehren an jedem Arrestort, bei welchem im Arrestbefehl bezeichnete Arrestgegenstände liegen, zu stellen war.⁶³ Dies widerspricht der Konzeption des schweizweiten Arrests und hätte eine örtliche Aufsplitterung zur Folge mit der Gefahr sich widersprechender Urteile in den Rechtsöffnungsverfahren. Daher spricht sich die herrschende Lehre zu Recht dafür aus, dass es zur Prosequierung des schweizweiten Arrests genügt, wenn der Gläubiger das Betreibungsbegehren bei einem

⁶⁰ Urteil OGer ZH PS220176 vom 8. Februar 2023 E. 3.7.3; ebenso BSK SchKG-REISER, Art. 279 N 2 und Art. 278 N 41b, jeweils unter Verweis auf BGE 146 III 284 E. 2.3.4.

⁶¹ KREN KOSTKIEWICZ, N 2149; SK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 279 N 31.

⁶² Vgl. BGE 148 III 138 E. 3.3.1.

⁶³ Vgl. ZR 2008 Nr. 77 E. 5; BSK SchKG-REISER, Art. 279 N 6; BOLLER, Arrestvollzug, S. 344.

Betreibungsamt einreicht.⁶⁴ Wenn dem Gläubiger mit der Schaffung des schweizweiten Arrests die Möglichkeit gegeben wird, mit *einem* Arrestgesuch bei *einem* Gericht einen Arrest auf Vermögenswerte, die in unterschiedlichen Gerichtsbezirken belegen sind, zu erwirken, ist es nur konsequent, wenn alle daran anschliessenden Verfahrensschritte ebenfalls an einem einzigen Ort konzentriert durchgeführt werden können. Auch einige kantonale Aufsichtsbehörden haben dies bereits so entschieden.⁶⁵

Unklar ist ferner, bei welchem Betreibungsamt die Prosequierungsbetreibung einzuleiten ist. Einige Autoren vertreten die Ansicht, die Prosequierungsbetreibung sei beim Lead-Betreibungsamt einzuleiten.⁶⁶ MEIER-DIETERLE spricht sich dafür aus, dass wahlweise am Betreibungsort oder am Ort eines Vermögensgegenstands (vgl. Art. 272 Abs. 1 SchKG) die Prosequierung des Arrests durch Betreibung mit Wirkung für alle vom Gericht schweizweit ausgestellten Arrestbefehle vorgenommen werden kann, und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Arrestbefehle Forderungen oder Sachwerte zum Gegenstand haben.⁶⁷ Gleich hat auch die Aufsichtsbehörde in Zug entschieden,⁶⁸ was unserer Ansicht nach begrüssenswert ist.

Bis aber die Frage der Prosequierung des schweizweiten Arrests höchststrichterlich geklärt ist, wird der vorsichtige Gläubiger nicht umhinkommen, den Arrest bei jedem involvierten Betreibungsamt zu prosequieren.⁶⁹

⁶⁴ BSK SchKG-REISER, Art. 279 N 6; SHK LugÜ-STAEHELIN, Art. 47 N 91; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 279 N 2b; BRUPBACHER/GÖTZ STAEHELIN/SENN, S. 60; RODRIGUEZ/GUBLER, Handbuch, § 14 N 116; VOCK/MEISTER-MÜLLER, S. 337; AMONN/WALTHER, § 8 N 99a; ROTH, S. 82; BOLLER, Arrestvollzug, S. 344; THEUS SIMONI, S. 408 f.; MEIER-DIETERLE/CRESTANI, S. 1127; KREN KOSTKIEWICZ/PENON, S. 224 f.; REISER, S. 50 f.; SCHWANDER, S. 667 f.

⁶⁵ Urteil OGer BE ABS 22 149 vom 10. August 2022; Urteil OGer ZG BA 2023 39 vom 19. September 2023 (BISchK 2023, S. 294 ff.).

⁶⁶ MEIER-DIETERLE/CRESTANI, S. 1127 f.; BSK SchKG-REISER, Art. 279 N 6 (allerdings nur, wenn der Gläubiger das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt an einem Arrestort einreicht, der zum Sprengel des den Arrest anordnenden Gerichts gehört); THEUS SIMONI, S. 408.

⁶⁷ KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE, Art. 279 N 2b; so auch BRUPBACHER/GÖTZ STAEHELIN/SENN, S. 59 f.

⁶⁸ Urteil OGer ZG BA 2023 39 vom 19. September 2023 E. 2.3.4 (BISchK 2023, S. 298).

⁶⁹ So auch BOLLER, Arrestvollzug, S. 344; VOCK/MEISTER-MÜLLER, S. 337.

4 Fehlerhafte Prosequierung: Vorgehen des Betreibungsamts und Geltendmachung durch den Schuldner

Wird der Arrest nicht fristgerecht prosequiert, so fällt er dahin (Art. 280 Ziff. 1 SchKG). Grundsätzlich hat das Betreibungsamt zu überwachen, ob der Arrest fristgerecht prosequiert wurde. Ist dies nicht der Fall, hat es von Amtes wegen (i) festzustellen, dass der Arrest dahingefallen ist, und (ii) die Arrestgegenstände freizugeben.⁷⁰ Eine formelle gerichtliche Aufhebung des Arrests ist nicht nötig.⁷¹

Das Betreibungsamt fordert den Gläubiger zur Prüfung der Prosequierung nach Ablauf von zehn Tagen seit Zustellung der Arresturkunde auf, einen Prosequierungsnachweis zu erbringen.⁷² Erfolgt kein solcher Nachweis oder ist er ungenügend, verfügt das Betreibungsamt die Aufhebung des Arrests.⁷³ Die Aufhebungsverfügung des Betreibungsamts sieht dabei vor, dass die Arrestgegenstände mit Rechtskraft der Verfügung freigegeben werden. Somit kann der Gläubiger die Freigabe vorerst verhindern, indem er fristgerecht SchKG-Beschwerde erhebt.⁷⁴ Dabei ist die aufschiebende Wirkung zu beantragen, da diese nicht von Gesetzes wegen gilt (Art. 36 SchKG).

Bevor das Betreibungsamt die Freigabe effektiv durchführt (bei Bankenarresten durch Mitteilung an die betroffene Bank als Drittschuldnerin), holt es bei der für die SchKG-Beschwerde zuständigen Aufsichtsbehörde eine Auskunft darüber ein, ob Beschwerde erhoben wurde oder nicht.⁷⁵ Ist dies der Fall, werden die Vermögenswerte vorerst nicht freigegeben und es kommt zu einem

⁷⁰ Urteil BGer 5A_149/2018 vom 12. Dezember 2018 E. 3.3.1.

⁷¹ BGE 138 III 528 E. 4.3; OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 280 N 1.

⁷² So für das Betreibungsamt Zürich 1 CRESTANI, S. 173, welcher – für Gläubigervertreter beruhigend – auch festhält: «Eine Freigabe der Arrestgegenstände ohne vorgängige Nachweiseinholung und Verfügung gibt es nicht.» Das Einfordern eines Prosequierungsnachweises ist auch bei anderen Betreibungsämtern die Regel (MEIER-DIETERLE, Prozessuale Besonderheiten, S. 577).

⁷³ Diese Aufforderung entfällt, wo dem Betreibungsamt die Prosequierung durch Betreuung bereits bekannt ist, namentlich wenn der Gläubiger bei dem Betreibungsamt, welches den Arrest vollzogen hat, das Betreibungsbegehren gestellt hat und sich dieses einem bestimmten Arrest zuweisen lässt.

⁷⁴ Vgl. dazu oben B.II.1.2.

⁷⁵ So geht nach Erfahrung der Schreibenden zumindest das Betreibungsamt Zürich 1 vor. Ein vorsichtiger Gläubiger wird das Betreibungsamt selbst darüber informieren,

gesonderten Beschwerdeverfahren, in welchem der Schuldner üblicherweise Gelegenheit erhält, sich in einer Beschwerdeantwort zu äussern. Allenfalls stehen sich also Gläubiger und Schuldner gleichzeitig in drei konnexen Verfahren (Arresteinsprache-, Rechtsöffnungs- und Beschwerdeverfahren) gegenüber.

Aus Sicht des Schuldners besteht aufgrund der amtswegigen Überwachung der Prosequierung durch das Betreibungsamt an sich kein Zwang, bezüglich einer fehlerhaften Prosequierung etwas zu unternehmen. Erkennt der Schuldner aber eine fehlerhafte Prosequierung (etwa anhand der Angaben im Zahlungsbefehl der Prosequierungsbetreibung), drängt es sich dennoch auf, diese proaktiv geltend zu machen. Dies hat nicht im Rahmen der Arresteinsprache oder des Arrestprosequierungsprozesses zu geschehen.⁷⁶ Vielmehr hat der Schuldner ans Betreibungsamt zu gelangen und um Freigabe der Vermögenswerte zu ersuchen.⁷⁷ Verweigert das Betreibungsamt die Freigabe, steht dem Schuldner seinerseits die SchKG-Beschwerde offen.⁷⁸

IV Im Rechtsmittelverfahren

1 Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde beim schweizweiten Arrest

Ein weiterer Stolperstein in der Praxis ist die Frage, bei welcher Aufsichtsbehörde im Rahmen eines rechtshilfeweisen Arrestvollzugs beim schweizweiten Arrest eine SchKG-Beschwerde nach Art. 17 SchKG einzureichen ist. Diese Frage wurde bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt.

dass er SchKG-Beschwerde gegen die Aufhebungsverfügung erhoben hat, und diese dem Amt in Kopie zukommen lassen.

⁷⁶ Gemäss Urteil BGer 4A_579/2018 vom 22. Mai 2019 E. 6.2 «[...] sind einzig das Betreibungsamt sowie deren Beschwerdeinstanzen im Sinne von Art. 17–19 SchKG kompetent, um über eine allfällige Arrestfreigabe im Sinne von Art. 280 SchKG zu befinden».

⁷⁷ Urteil BGer 5A_569/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 3.1; OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 280 N 2.

⁷⁸ OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 280 N 2; ZAHNER/LANGHARD, S. 57.

Die herrschende Lehre und die kantonale Praxis der Aufsichtsbehörden erachten im Grundsatz die Aufsichtsbehörde des Lead-Betreibungsamts für die Prüfung der Rechtmässigkeit des Arrestvollzugs zuständig.⁷⁹ Umstritten ist dagegen, ob gegen gewisse Vollzugshandlungen des um Rechtshilfe ersuchten Betreibungsamts bei dessen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen ist. Diese Frage wird im Folgenden genauer untersucht.⁸⁰

Gemäss Art. 275 SchKG gelten die Bestimmungen über die Pfändung (Art. 91–109 SchKG) sinngemäss für den Arrestvollzug. Im Leitentscheid über die Zulässigkeit des schweizweiten Arrestvollzugs erwog das Bundesgericht, dass es sich beim fehlenden Verweis auf Art. 89 SchKG, welcher das Betreibungsamt anweist, die Pfändung unverzüglich zu vollziehen oder durch das Betreibungsamt am Ort, wo sich das zu pfändende Vermögensstück befindet, vollziehen zu lassen, um eine echte Lücke handelt.⁸¹ Zur Lückenfüllung zog das Bundesgericht die Analogie zum Pfändungsvollzug.⁸² Es liegt daher nahe, für die Frage der örtlichen Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde die Rechtsprechung zum rechtshilfeweisen Pfändungsvollzug beizuziehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt diesbezüglich Folgendes: «*Das auftraggebende Betreibungsamt bleibt weitgehend geschäftsführend. [...] Ist die Anordnung der Pfändung strittig, so richtet sich die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des ersuchenden Betreibungsamtes und wird von dessen Aufsichtsbehörde beurteilt. Geht es hingegen um die Art und Weise des Vollzugs, so ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des beauftragten Betreibungsamtes zu richten.*»⁸³

⁷⁹ Urteil OGer BE ABS 22 149 vom 10. August 2022 E.II. 4.3; Urteil KGer GR KSK 19 50 vom 17. November 2020 E. II.2.6; MILANI, Arrestbefehl, S. 594 und 599; THEUS SIMONI, S. 410; BOLLER, Arrestvollzug, S. 345.

⁸⁰ THEUS SIMONI, S. 410; BOLLER, Arrestvollzug, S. 345; MEIER-DIETERLE/CRESTANI, S. 1128; MILANI, Arrestbefehl, S. 594.

⁸¹ BGE 148 III 138 E. 3.4.2; im Nachgang zu diesem Entscheid schlug der Bundesrat in seinem Vorentwurf vom 22. Juni 2022 folgende Änderung von Art. 275 SchKG vor: «*Die Artikel 89 sowie 91–109 über die Pfändung gelten sinngemäss für den Arrestvollzug*», vgl. Botschaft SchKG 2024, S. 2187.

⁸² Vgl. BGE 148 III 138 E. 3.4.3; vgl. auch Botschaft SchKG 2024, S. 2187, wonach der Verweis auf Art. 89 SchKG in Art. 275 SchKG nach wie vor angezeigt ist.

⁸³ BGE 145 III 487 E. 3.4.2; BGE 96 III 93 E. 1; BGE 84 III 33 E. 2.

Auch wenn Gründe der Prozessökonomie und Rechtssicherheit⁸⁴ dafür sprechen würden, dass die Aufsichtsbehörde am Ort des Lead-Betreibungsamts für alle Beschwerden ausschliesslich zuständig ist,⁸⁵ drängt es sich unseres Erachtens auf, dass die analogen Bestimmungen über die rechtshilfeweise Pfändung auch beim rechtshilfeweisen Arrestvollzug zur Anwendung gelangen. Somit ist im Rahmen eines rechtshilfeweisen Arrestvollzugs grundsätzlich die Aufsichtsbehörde des Lead-Betreibungsamts zuständig. Ausnahmen bilden jene Fälle, bei denen das ersuchte Amt über ein gewisses Ermessen verfügt und selbständig über gewisse Modalitäten des Vollzugs entscheiden kann, wie etwa die Schätzung oder Ausscheidung von unpfändbaren Vermögenswerten. Diese Meinung teilt auch die wohl herrschende Lehre und wurde bereits so von der Aufsichtsbehörde in Bern entschieden.⁸⁶

2 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid

Gegen den Einspracheentscheid des Arrestgerichts steht der unterliegenden Partei die Beschwerde an die zweite kantonale Instanz offen (Art. 278 Abs. 3 SchKG). Gemeint ist die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO, wobei im Arrestkontext bestimmte Besonderheiten zu beachten sind. Zu nennen ist u.a. die verkürzte Rechtsmittelfrist von nur zehn Tagen (Art. 321 Abs. 2 ZPO) sowie die ausnahmsweise Zulassung von Noven.⁸⁷

Wird die Einsprache gutgeheissen, ist aus Sicht des Gläubigers Folgendes zu beachten: Die Guttheissung der Einsprache führt grundsätzlich zur sofortigen Aufhebung des Arrests und der unverzüglichen Freigabe der Vermögenswerte.⁸⁸ Will der Gläubiger dies verhindern, hat er bei der Rechtsmittelinstanz

⁸⁴ Im Einzelfall kann eine Abgrenzung zwischen Vollzugsmodalitäten bzw. Ermessen des Betreibungsamts und der Anordnung des Arrestvollzugs als solches schwierig sein.

⁸⁵ Vgl. auch MILANI, Arrestbefehl, S. 594, welcher befürwortet, dass einheitlich alle Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde des Lead-Betreibungsamts einzureichen sind, da seiner Ansicht nach bei diesem die Verfahrenshoheit verbleibe.

⁸⁶ THEUS SIMONI, S. 410; BOLLER, Arrestvollzug, S. 345; MEIER-DIETERLE/CRESTANI, S. 1128; Urteil OGer BE ABS 23 377 vom 12. Dezember 2023 E. II.4.3.2.

⁸⁷ Vgl. dazu BGE 145 III 324 E. 6.6.4 (Zulassung sowohl echter als auch unechter Noven); s. auch OFK SchKG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 278 N 25 ff.

⁸⁸ Urteil OGer ZH PS220176 vom 8. Februar 2023 E. 3.7.2.

um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu ersuchen.⁸⁹ Ein vorsichtiger Gläubiger könnte das entsprechende Gesuch um (superprovisorische) Gewährung der aufschiebenden Wirkung bereits vorbereiten, bevor der Einspracheentscheid ergeht und wird dieses noch vor der eigentlichen Beschwerde einreichen.⁹⁰ Teilweise wird gar die Auffassung vertreten, ein solches Gesuch könne bereits vor Beginn der Beschwerdefrist eingereicht werden.⁹¹

C Zusammenfassung

Das Arrestverfahren ist fehleranfällig. Insbesondere aus Sicht des Gläubigers besteht stets das Risiko eines prozessualen Fehltritts, welcher im schlimmsten Fall zum Verlust des Arrestbeschlags und damit unter Umständen zu irreversiblen Nachteilen führt. Aber auch ausserhalb dieses Worst-Case-Szenarios können schon kleine Unaufmerksamkeiten zu einer erheblichen Verkomplizierung führen. So kann sich etwa der Gläubiger, der im Prosequierungsverfahren nicht akribisch genug vorgeht, plötzlich mit einem zusätzlichen Beschwerdeverfahren betreffend Aufhebung des Arrests konfrontiert sehen. Selbst wenn die Aufhebung am Ende abgewendet werden kann, sind derartige prozessuale Exkurse kostspielig und nervenaufreibend. Dies kann insbesondere im Kontext der Sicherung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche frustrierend sein, da der Gläubiger mit Obsiegen in der Hauptsache regelmässig davon ausgeht, der schwierige Teil sei nun geschafft.

Auch aus Sicht des Schuldners gestaltet sich die Lage anspruchsvoll, zumal auch für ihn kurze Fristen laufen und das richtige Vorgehen nicht immer offensichtlich ist. So kann beispielsweise unklar sein, ob ein bestimmtes Verteidigungsmittel im Einspracheverfahren, im Beschwerdeverfahren oder gegenüber dem Betreibungsamt vorzubringen ist oder – insbesondere im Zusammenhang mit dem schweizweiten Arrest – welche spezifische Behörde angegangen werden muss.

Die vorliegende Publikation soll dazu dienen, ausgewählte prozessuale Stolpersteine zu erkennen und adäquat zu adressieren.

⁸⁹ BSK SchKG-REISER, Art. 278 N 41a.

⁹⁰ Vgl. ZAHNER/LANGHARD, S. 56.

⁹¹ KUKO SchKG-WOHL, Art. 36 N 2a.